



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Umsatzsteuer auf Transaktionen in der Vermögensverwaltung

Stand: 21.03.2007

Beauftragen Kunden ihre Bank mit der Vermögensverwaltung, führen die Institute in der Regel auch An- und Verkäufe von Wertpapieren in den Depots durch. Diese Transaktionen fallen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8 UStG, da sie unselbständige Nebenleistungen zur steuerpflichtigen Hauptleistung „Vermögensverwaltung“ darstellen (OFD Rheinland 26.2.2007, S 7160 a - 1001 - St 434.)

Durch Vermögensverwaltungsverträge werden Banken von ihren Kunden beauftragt, das ihnen überlassene Vermögen im Rahmen von vorher vereinbarten Anlage-Richtlinien oder -Strategien zu verwalten.

Diese Verträge beinhalten eine Vielzahl von Dienstleistungen wie etwa

- **Managementleistungen:** Recherche und Auswahl der Vermögensanlage für den Kunden sowie Analyse der Finanzmärkte und Aufstellung eines optimal strukturierten Portfolios. Die Kunden treffen hierbei keine Einzelentscheidungen.
- Umsetzung der durch die Managementleistung gewonnenen Erkenntnisse: **Kauf und Verkauf** von Wertpapieren, Fondsanteilen, Finanzderivaten und ähnlicher Geldanlagen.
- **Führung eines Wertpapierdepots:** Erstellung von Kontoauszügen, Ertragnisaufstellungen sowie Steuerbescheinigungen, Reporting in vorher vereinbarten Abständen einschließlich Wertpapierabrechnung.

Vermögensverwaltungsverträge werden in der Regel in der Weise geschlossen, dass der Kunde eine Anlagestrategie festlegt und die Bank anschließend ohne vorherige Weisungen und im eigenen Ermessen auf Basis der Anlagestrategie alle Maßnahmen trifft, um eine bestmögliche Vermögensverwaltung zu erreichen. Der Kunde wird im Nachhinein in bestimmten Zeitabständen über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Die Abrechnung dieser Vermögensverwaltung erfolgt dann getrennt in Management- und Depotleistungen und andererseits in Transaktionsleistungen.



Der EuGH hatte hierzu entschieden (25.2.1999, Rs C-349/96, HFR 1999 S. 421), dass in der Regel jede sonstige Leistung als eigene selbständige Hauptleistung zu betrachten ist (A 29 Abs. 2 UStR). In dem Urteil vom 27.10.2005 (Rs. C-41/04 Levob, HFR 2006 S. 95) hat der EuGH diese Auffassung bekräftigt.

- Bei der Beurteilung, ob es sich um mehrere selbständige Leistungen oder um eine einheitliche Leistung handelt, ist nicht auf das wirtschaftliche Ziel, sondern auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.
- Bei der Beurteilung kommt es nicht darauf an, wie der leistende Unternehmer das Angebot gestaltet, sondern wie es der Kunde beurteilt. Es ist daher maßgeblich, ob der Kunde eine einheitliche Leistung erwartet.

Vermögensverwaltungsverträge, bei denen der Kunde keine eigene Entscheidungsbefugnis bei Transaktionsleistungen hat, sind aus Sicht des Kunden als einheitliche Leistung anzusehen. Dem Kunden kommt es lediglich auf eine bestmögliche Vermögensverwaltung durch die Bank an. Wie dieses Ziel erreicht wird, wird der Bank überlassen.

Die Tätigkeit der vermögensverwaltenden Bank ist dadurch geprägt, dass sie die für eine Vermögensanlage in Betracht kommenden Wertpapiere und Wertpapiermärkte beobachtet und analysiert und auf dieser Grundlage eigenständig Anlageentscheidungen trifft, so dass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in der Ausführung von Wertpapierumsätzen, sondern in deren qualifizierter Vorbereitung liegt.

Die Ausführung der Wertpapierumsätze ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden ist dann als Nebenleistung anzusehen. Auf den Abrechnungsmodus der Bank kommt es dabei nicht an. Es ist daher unerheblich, ob die Abrechnung der Transaktionsleistungen pauschal oder nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen durchgeführt wird.

- Diese Art der Vermögensverwaltung ist deshalb als **einheitliche Leistung** insgesamt steuerpflichtig. Eine Trennung in eine steuerpflichtige Vermögensverwaltung und steuerfreie Transaktionsleistung (§ 4 Nr. 8e UStG) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.
- **Getrennte Leistungen** liegen nur dann vor, wenn der Kunde selbst darüber entscheiden kann, ob Transaktionen durchgeführt werden sollen. Dies setzt voraus, dass der Kunde noch vor einer Transaktion durch die Bank informiert wird und der Bank einen entsprechenden Auftrag erteilt.
- Eine Steuerbefreiung für die gesamte Vermögensverwaltung nach § 4 Nr. 8h UStG (Verwaltung von **Sondervermögen** nach dem InvG) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da kein Sondervermögen in diesem Sinne verwaltet wird (Abschnitt 69 Abs. 1 UStR).
- **Übergangsregel:** Für bis zum 31.12.2006 ausgeführte und nicht pauschal abgerechnete Transaktionsleistungen wird es jedoch von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese als umsatzsteuerfrei behandelt hat.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.